



Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 143, 1. Änderung
"Wildgatter" im Ortsteil Ochtersum

1. Allgemeines

1.1 Lage des Gebietes und bisherige Nutzung

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung erfaßt das Gebiet süd-östlich des Weges "An der Kupferschmiede". Für diesen Bereich war im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 143 "Wildgatter" als zulässige Nutzung festgesetzt.

1.2 Eigentumsverhältnisse

Die Grundstücke befinden sich im Privateigentum.

2. Erläuterung und Begründung der Planung

2.1 Allgemeines

Ausgelöst wird die Bebauungsplanänderung durch die Absicht eines Trägervereins, in dem nicht genutzten süd-östlichen Teil des Wildgatters einen biologischen Schulgarten anzulegen. Die seinerzeit vorgehaltene und zur Erweiterung der Wildgatteranlagen ausgewiesene Fläche liegt seit Jahren brach und wird für den vorbestimmten Zweck nicht mehr benötigt.

Um die Flächen einer sinnvollen Nutzung zuzuführen, soll hier ein biologischer Schulgarten angelegt und als solcher festgesetzt werden.

In der Gartenanlage soll Hildesheimer Schülern praxisorientierter Biologieunterricht erteilt werden.

- x) "Der Einrichtung des biologischen Schulgartens in unmittelbarer Nachbarschaft zum Wildgehege liegt die Überlegung zugrunde, das in der praktischen Gartenarbeit Gelernte durch unmittelbaren Kontakt zur Natur, insbesondere zur heimischen Tierwelt, die zu einem überwiegenden Teil im Wildgatter vorhanden ist, zu vertiefen.

Da insofern die Ausweisung des biologischen Schulgartens auch unter dem Ziel steht, Naturbeobachtungen zu ermöglichen, wird der Bebauungsplan als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen, auch wenn Grünfläche "Wildgatter" dargestellt ist."

Eine bereits vorhandene öffentliche Grillanlage soll in die Änderung einbezogen und verbindlich festgesetzt werden.

- x) "Dieser Grillplatz ist ebenfalls in Zusammenhang mit dem Wildgatter zu sehen und ergibt in Verbindung mit den Gehegeanlagen eine freizeitorientierte, multifunktionale Nutzung des gesamten Bereiches.
Die Zuwegung zu dem Grillplatz erfolgt von den Einstellplätzen zwischen Wildgatter und Schulgarten. Damit ist seine Erschließung gesichert."

2.2 Art und Maß der baulichen Nutzung

Die für den Bestimmungszweck "biologischer Schulgarten" erforderlichen baulichen Anlagen sind auf dem Gelände in eingeschossiger Bauweise zulässig.

2.3 Erschließung

Die Erschließung erfolgt über die Straße "An der Kupferschmiede".

3. Zahlenangaben und Kosten

Größe der von der Änderung betroffenen Fläche ca. 10.000 qm.

Der Verein selbst ist Träger der Investitionsmaßnahmen und des laufenden Unterhalts.

Als Zuschüsse wurden in Aussicht gestellt:

Bezirksregierung Hannover	ca. DM 20.000,--
Landkreis Hildesheim	ca. DM 50.000,--
Stadt Hildesheim	ca. DM 50.000,--

Das Generalvikariat und die ev.-luth. Landeskirche als Träger der freien Schulen wollen das Projekt unterstützen und zu den laufenden Kosten beitragen.

4. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, Umlegungen und Enteignungen

werden, falls erforderlich, durchgeführt.

- x) Aufgrund der Auflage der Bezirksregierung Hannover entsprechend dem Nachbericht der Stadt Hildesheim vom 18.10.1984 eingefügt.

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 13.06.1983 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143, 1. Änderung, "Wildgatter" im Ortsteil Ochtersum beschlossen. Der Aufstellungsbeschuß ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 29.10.1983 ortsüblich bekanntgemacht.

Hildesheim, den 29.10.1983

Im Auftrage

[Handwritten signature]

Der Entwurf dieser Begründung wurde ausgearbeitet vom Stadtplanungsamt Hildesheim.

Hildesheim, den 19.10.1983

Im Auftrage

[Handwritten signature]

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 27.02.1984 die öffentliche Auslegung gem. § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 26.03.1984 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Begründung hat vom 03.04.1984 bis 02.05.1984 gem. § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.

Hildesheim, den 03.05.1984

Im Auftrage

[Handwritten signature]

Dieser gemäß Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Hannover vom 23.10.1984 ergänzten Begründung des in der Ratssitzung am 09.07.1984 als Satzung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 143, 1. Änderung, hat der Rat der Stadt Hildesheim am 17.12.1984 zugestimmt.

Hildesheim, den 18.12.1984

Oberbürgermeister

[Handwritten signature]

Oberstadtdirektor

[Handwritten signature]